VERORDNUNG (EWG) Nr. 1943/87 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1987

zur Festsetzung der Schwellenpreise für Getreide und für bestimmte Arten von Mehl, Grob- und Feingrieß für das Wirtschaftsjahr 1987/88

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/87 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absätze 5 und 6,

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 ist der Schwellenpreis für die Hauptgetreidearten so festzusetzen, daß der Verkaufspreis der eingeführten Erzeugnisse auf dem Markt in Duisburg dem Richtpreis entspricht. Dies kann dadurch erreicht werden, daß von dem Richtpreis die günstigsten Transportkosten zwischen Rotterdam und Duisburg, die Umschlagkosten in Rotterdam und eine Handelsspanne in Abzug gebracht werden. Die Richtpreise für das Wirtschaftsjahr 1987/88 sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1901/87 des Rates (3) festgsetzt worden.

Die Schwellenpreise der übrigen Getreidearten, für die kein Richtpreis festgesetzt wird, sind gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 so festzusetzen, daß bei den Hauptgetreidearten, die mit ihnen im Wettbewerb stehen, der Richtpreis auf dem Markt in Duisburg erreicht werden kann.

Gemäß Artikel 5 Absatz 5 der vorgenannten Verordnung sind die Schwellenpreise für Mehl und Weizen, Mengkorn und Roggen sowie für Grob- und Feingrieß von Weizen nach den Regeln und für die Standardqualitäten festzusetzen, die in den Artikeln 6, 7 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2734/75 des Rates (4) festgesetzt worden sind. Danach ergeben sich die nachstehend aufgeführten Preise.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 werden die Schwellenpreise der Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Punkte a), b) und c) der genannten Verordnung für das Wirtschaftsjahr 1987/88 festgesetzt:

	ECU je Tonne
Weichweizen und Mengkorn	251,39
Roggen	229,09
Gerste	229,09
Mais	229,09
Hartweizen:	352,99
Hafer:	219,93
Buchweizen:	229,09
Sorghum:	229,09
Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum:	229,09
Kanariensaat:	229,09
Mehl von Weizen und Mengkorn:	378,70
Mehl von Roggen:	349,73
Grob- und Feingrieß von Weichweizen:	409,00
Grob- und Feingrieß von Hartweizen:	547,97.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987.
(3) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987.
(4) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 34.